

Verfahrensgang

LG Berlin, Vorlagebeschl. vom 25.03.2019 - 11 OH 7/17
KG, Musterentscheid vom 18.06.2021 - 14 Kap 1/19
BGH, Beschl. vom 06.12.2023 - XI ZB 33/21

BGH, Beschl. vom 20.02.2024 - XI ZB 33/21, [IPRspr 2024-47](#)

Rechtsgebiete

Zuständigkeit → Besonderer Deliktsgerichtsstand

Leitsatz

Für Schadensersatzansprüche wegen fehlerhafter öffentlicher Kapitalmarktinformation, die nicht vom Inhalt beiderseitiger vertraglicher Rechte und Pflichten abhängen, ist der Gerichtsstand des Art. 7 Nr. 2 EuGVVO eröffnet. Denn der Begriff der unerlaubten Handlung ist autonom auszulegen und bezieht sich auf jede Klage, mit der eine Schadenshaftung des Beklagten geltend gemacht wird und die nicht an einen "Vertrag" im Sinne von Art. 7 Nr. 1 VO (EU) Nr. 1215/2012 anknüpft.

Mit dem Ausdruck "Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist" im Sinne von Art. 7 Nr. 2 VO (EU) Nr. 1215/2012 ist sowohl der Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs als auch der Ort des für den Schaden ursächlichen Geschehens gemeint, sodass ein Beklagter nach Wahl des Klägers vor dem Gericht eines dieser beiden Orte verklagt werden kann.

Der Handlungsort als "Ort des ursächlichen Geschehens" liegt dort, wo die Handlung (hier die Herausgabe der Verkaufsprospekte) ganz oder teilweise ausgeführt wurde oder deren Ausführung unmittelbar bevorsteht. [LS der Redaktion]

Rechtsnormen

EuGVVO 1215/2012 **Art. 4**; EuGVVO 1215/2012 **Art. 7**

Sachverhalt

Die Parteien streiten im Rahmen eines Verfahrens nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) darüber, ob die aufgestellten Verkaufsprospekte "N. P." und "n. P." zu dem angebotenen Erwerb von Edelhölzern fehlerhaft und die Musterbeklagten hierfür verantwortlich sind.

Seit dem Jahr 2017 haben zahlreiche Anleger Klagen gegen die Musterbeklagten zu 1 bis 3 erhoben. Das Landgericht hat daraufhin mit Beschluss vom 25. März 2019 in der Fassung des Beschlusses vom 13. Juni 2019 dem Kammergericht Feststellungsziele zum Zweck der Herbeiführung eines Musterentscheids vorgelegt. Das Kammergericht hat mit Musterentscheid vom 18. Juni 2021 u.a. festgestellt, dass der Verkaufsprospekt der L.-Gruppe zu Rundholzkauferträgen "N. P." in der Fassung vom ... in wesentlichen Angaben unrichtig, irreführend und unvollständig sei, da er auf ein bestehendes Totalverlustrisiko nicht hinweise. Gegen den Musterentscheid haben die Musterbeklagten zu 1 bis 3 Rechtsbeschwerde eingelegt, mit der sie die Zurückweisung der Feststellungsziele 1a, 2 und 3 begehren.

Aus den Entscheidungsgründen:

II.

[22] Diese Erwägungen halten der rechtlichen Nachprüfung nicht in allen Punkten stand.

[23] 1. Die Rechtsbeschwerden der Musterbeklagten sind zulässig.

[24] a) ... [25] b) Zutreffend hat das Kammergericht die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte bejaht. Die in jeder Lage des Verfahrens und damit auch im Rechtsbeschwerdeverfahren von Amts wegen zu prüfende (BGH, Beschlüsse vom 17. Februar 2010 - XII ZB 68/09 ([IPRspr 2010-240](#)), BGHZ 184, 269 Rn. 8 und vom 27. Juli 2023 - I ZB 43/22 ([IPRspr 2023-275](#)), WM 2023, 1564 Rn. 21 mwN) internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte ist gegeben.

[26] Nach Art. 4 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1215/2012 richtet sich der allgemeine Gerichtsstand einer Person zwar nach ihrem Wohnsitz, so dass sie grundsätzlich vor den Gerichten dieses Mitgliedstaats zu verklagen ist. Der in Bulgarien ansässige Musterbeklagte zu 1 kann aber vor den Gerichten eines anderen Mitgliedstaats - hier vor deutschen Gerichten - verklagt werden, weil die Musterkläger, die Beigetretenen und die Beigeladenen mit den in den ausgesetzten Verfahren geltend gemachten Ansprüchen auch Ansprüche aus unerlaubter Handlung nach Art. 7 Nr. 2 VO (EU) Nr. 1215/2012 geltend machen.

[27] Ein Gerichtsstand gemäß Art. 7 Nr. 2 VO (EU) Nr. 1215/2012 an dem Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist, ist gegeben, wenn Gegenstand des Verfahrens eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung ist, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden. Der Begriff der unerlaubten Handlung ist autonom auszulegen und zwar in der Hinsicht, dass er sich auf jede Klage bezieht, mit der eine Schadenshaftung des Beklagten geltend gemacht wird und die nicht an einen "Vertrag" im Sinne von Art. 7 Nr. 1 VO (EU) Nr. 1215/2012 anknüpft (vgl. EuGH, Urteil vom 28. Januar 2015 - C-375/13, NJW 2015, 1581 Rn. 44 - Kolassa; BGH, Urteil vom 20. Juli 2021 - VI ZR 63/19 ([IPRspr 2021-233](#)), WM 2022, 887 Rn. 15), d.h. nicht auf eine rechtliche Verpflichtung gestützt ist, die eine Person gegenüber einer anderen freiwillig eingegangen ist (EuGH, Urteil vom 24. November 2020 - C-59/19, NJW 2021, 144 Rn. 23 - Wikingerhof).

[28] Eine solche Verpflichtung ist der Musterbeklagte zu 1 gegenüber den Musterklägern, den Beigetretenen und den Beigeladenen nicht eingegangen. Vertragspartner der von den ihnen geschlossenen Verträge "über die Sachwertanlage in europäisches Edelholz" und "über Europäisches Edelholz" waren vielmehr die N. AG und die L. AG. Die mit den Feststellungszielen geltend gemachte Fehlerhaftigkeit der Prospekte, die Erkennbarkeit der Fehlerhaftigkeit für die Musterbeklagten sowie deren Verantwortlichkeit für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospekte betreffen Schadensersatzansprüche gegen die Musterbeklagten wegen öffentlicher Kapitalmarktinformation, die nicht vom Inhalt beiderseitiger vertraglicher Rechte und Pflichten abhängen, sondern hiervon unabhängig nach Deliktsrecht zu beurteilen sind (vgl. BGH, Urteile vom 10. Februar 2021 - KZR 66/17 ([IPRspr 2021-332](#)), WM 2022, 1551 Rn. 11 und vom 20. Juli 2021 - VI ZR 63/19 ([IPRspr 2021-233](#)), WM 2022, 887 Rn. 20).

[29] Der besondere Gerichtsstand gemäß Art. 7 Nr. 2 VO (EU) Nr. 1215/2012 knüpft an den Ort an, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist. Mit dem Ausdruck "Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist" im Sinne von Art. 7 Nr. 2 VO (EU) Nr. 1215/2012 ist sowohl der Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs als auch der Ort des für den Schaden ursächlichen Geschehens gemeint, so dass ein Beklagter nach Wahl des Klägers vor dem Gericht eines dieser beiden Orte verklagt werden kann (EuGH, Urteil vom 12. Mai 2021 - C-709/19, NZG 2021, 842 Rn. 26 - Vereniging van Effectenbezitters). Der Handlungsort, der "Ort des ursächlichen Geschehens", liegt dort, wo die Handlung ganz oder teilweise ausgeführt wurde oder deren Ausführung unmittelbar bevorsteht (BeckOK ZPO/Thode, 51. Ed., Stand: 1. Dezember 2023, Art. 7 Brüssel Ia-VO Rn. 84). Dies ist hier Deutschland, da die Verkaufsprospekte von der N. AG und der L. AG herausgegeben wurden, die beide ihren Sitz in B. hatten. Die Verkaufsprospekte waren - was auch ihre Abfassung in deutscher Sprache zeigt - ersichtlich dazu gedacht, in Deutschland ansässige Kaufinteressenten über die angebotene Vermögensanlage in Edelhölzer zu informieren.

[30] c) ...

Fundstellen

LS und Gründe

NZG, 2024, 837

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2024-47>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).